

Gerichtshof aufgestellten Anforderungen an die Durchsetzbarkeit von Amtshaftungsklagen nicht zu vereinbaren³⁶²⁸.

Anfechtungsmöglichkeiten in Bezug auf Gesetzgebungs- und Vollzugsakte

16. Der Staatsgerichtshof hat die aufgrund des StGHG bestehenden Anfechtungsmöglichkeiten um eine Überprüfung von *Gesetzgebungsakten* auf ihre Völkervertragsrechtmässigkeit (Normenkontrolle) erweitert. Unter den Bedingungen des StGHG (Art. 23, 24ff und 28 Abs. 2 StGHG) und unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens können formelle Gesetze und Verordnungen (Landesrecht) auf ihre inhaltliche („materielle“) Vereinbarkeit mit einem oder mehreren *Staatsverträgen* überprüft bzw. ein Normenkontrollverfahren eingeleitet werden. Bei dieser Anfechtungsmöglichkeit handelt es sich um einen Akt der Verfassungs- bzw. Völkervertragsrechtsgewähr i.S.v. Art. 114 LV. Normenkontrollrügen müssen nicht in Form einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) erfolgen³⁶²⁹; die Völkervertragsrechtswidrigkeit von Landesrecht kann sich auch dort ergeben, wo *kein* Grundrecht oder eine grundrechtsgleiche Rechtsposition (des Völkervertragsrechts) verletzt worden ist. Aber auch einer Willkürbeschwerde bzw. -rüge bedarf es in diesen Fällen nicht; über die Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts entscheidet der Staatsgerichtshof in freier Kognition³⁶³⁰. *Prüfungsmasstab* der Normenkontrolle sind völkerrechtliche Verträge im Verfassungs- oder im (formellen) Gesetzesrang³⁶³¹ unabhängig von der Art ihrer Anwendbarkeit, d.h. sowohl unmittelbar als auch nur mittelbar anwendbare *Staatsverträge*³⁶³².
17. Eine Überprüfung von *Vollzugsakten* auf ihre Völkervertragsrechtmässigkeit ist auf die in den Bst. b und c von Art. 23 StGHG vorgesehenen Fälle einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) wegen Verletzung der durch die EMRK und durch den UNO-Pakt II garantierten Grundrechte beschränkt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Freizügigkeit gemäss Art. 28 EWRA, deren Verletzung im

3628 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2.3.1.3.

3629 Siehe hierzu das 21. Kapitel Pkt. 2.3.

3630 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.2.2.

3631 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 5 sowie das 19. Kapitel Pkt. 3.2.

3632 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.2.2.